

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN-PRAUNHEIM
Sprechstunden jeweils montags 20-21 Uhr im Kindergarten, Pützerstraße, Am Ebelfeld

Jahrgang

Januar

Nummer 1

Werte Siedler, werte Siedlerinnen!

Von der Bauverwaltung-Liegenschaftsverwaltung erhielten wir nachstehendes Schreiben und bitten unsere Mitglieder dringend, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen:

An den
Siedlerverein Praunheim e. V.
Frankfurt am Main-Praunheim
Camillo-Sitte-Weg 65

Es werden berechtigte Klagen darüber geführt, daß entgegen den Bestimmungen des Heimstättenvertrages die Fassaden der Häuser in untereinander abweichenden und teilweise in den unmöglichsten Farben hergestellt werden.

Wir bitten in Ihrem Mitteilungsblatt die Siedler auf die entsprechenden Bestimmungen des Heimstättenvertrages aufmerksam zu machen. Sowohl bei dem 1. als auch bei dem 2. Bauabschnitt ist in den Heimstättenverträgen vereinbart, daß für die Erneuerung des Hausanstriches die Genehmigung des Ausgebers, nämlich der Stadt Frankfurt am Main vorbehalten bleibt. Der Heimstatter ist verpflichtet, den Hausanstrich sowohl was Art und Farbe als Zeitpunkt anbelangt, nach den Bestimmungen des Ausgebers auszuführen. Unterläßt er dies, so ist die Stadt Frankfurt am Main berechtigt, erforderliche Arbeiten für Rechnung des Heimstatters ausführen zu lassen. Bis jetzt hat noch kein Heimstatter bei uns die Genehmigung zur Fassadeninstandsetzung beantragt.

Sie behalten uns vor, bei jeder Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen von unseren vertraglichen Rechten Gebrauch zu machen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:
Dr. Maury
Obermagistratsdirektor

In der Angelegenheit **Schornsteinfegergebühren** haben wir nach Verhandlungen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister Rubertus und dem Innungsmeister das Gewerbe- und Preisamt zur Entscheidung angerufen.

Das Gewerbe- und Preisamt hat an Herrn Rubertus ein Schreiben mit folgendem Inhalt gesandt:

Herrn
Ernst Rubertus
Bezirks-Schornsteinfegermeister
Frankfurt am Main
Hausenerweg 41

Bez.: Schornsteinfegergebühren

Schreiben des Herrn Fritz König, Frankfurt am Main-Praunheim

Sehr geehrter Herr Rubertus !

Die vorgenannten Personen haben Beschwerde darüber erhoben, daß Sie bei Berechnung der Kehrgebühren die Liegenschaften Am Ebelfeld als Einfamilienhäuser bewerten und dadurch höhere Kehrgebühren in Rechnung stellen. Unsere Erhebungen haben jedoch ergeben, daß es sich in beiden Fällen um Mietgrundstücke mit je 2 Wohnungen handelt, so daß Ihre Berechnungsart nicht gerechtfertigt ist.

Uns liegt eine Fotokopie eines Heimstätten-Vertrages vom 11. 6. 1928 vor, worin die Liegenschaft „Am Ebelfeld 187“ als **2**-Familienhaus bezeichnet ist.

Wir ersuchen Sie daher, bei allen Mietwohngrundstücken (Liegenschaften mit mindestens 1 Einliegerwohnung, die getrennt vermietet ist, die Kehrgebühr entsprechend der Kehrgebührenordnung für jede Wohnung nach der Raumzahl zu berechnen.

In Anrechnung zu bringen sind:

Für die Häuser Am Ebelfeld :

part. und I. Stock 5 1/2 Räume 10.40 DMark

II. Stock 2 1/2 Räume 4.-- DMark

Zusammen: 14.40 DMark

Zuzüglich Umsatzsteuer: -.57 DMark

Jahresbetrag an Kehrgebühren: 14.97 DMark

Zuviel erhobene Kehrgebühren bitten wir zu verrechnen.

Wir bitten besonders die Siedler im Ebelfeld, ihre Schornsteinfegergebühren zu überprüfen, und, wie im Schlußsatz des Schreibens ausgeführt, bei der Erhebung der nächsten Kehrgebühren zu verrechnen.

Wir wünschen allen Siedlerinnen und Siedlern ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 1958!

Für den Vorstand:
Fritz König Karl Stadager